



Beschluss Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, den 10. Oktober 2024, 10:00 Uhr,
im Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Saal 202, Gebäude A,**

versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Frankfurt Bezirk 12 Blatt 1781, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 105,59/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Frankfurt Bezirk 12	129	38	Gebäude- und Freifläche, Oberweg 29	449

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 2 des Aufteilungsplanes und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blätter 1780 bis 1789).

Bezüglich des hinter dem Haus gelegenen Gartens ist eine Sondernutzungsregelung getroffen.

Zuordnung ist erfolgt an Miteigentumsanteil Bezirk 12 Blatt 1781.

Detaillierte Objektbeschreibung:

3-Zimmer-Eigentumswohnung im EG, ca. 100 m² Wohnfläche, Kellerraum, Baujahr ca. 1900, Gartenfläche

Die Beschlagnahme ist wirksam geworden am 16.10.2023.

Der Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG wurde festgesetzt auf: 840.000,00 €

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaltenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFFXXX,
1 Woche vor Termin unter Angabe des Kassenzeichens: **120206202010**.